

begründete persönliche Verhältnisse (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem RV nicht ausdrücklich vom Reisenden mitgeteilt worden sind.

10.2. Der RV wird den Reisenden vor Vertragschluss über etwaige Änderungen in der Reiseausschreibung wiedergegebenen Allgemeinen Vorschriften informieren.

10.3. Soweit der RV seiner Hinweispflicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der Reisende zur Einhaltung dieser Vorschriften selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich der RV ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Der RV haftet auch dann, wenn er im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang solcher Unterlagen, es sei denn, dass der RV die Verzögerung zu vertreten hat.

11. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

11.1. Der RV informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

11.2. Steht/steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der RV verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der RV weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den Kunden informieren.

11.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der RV den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

11.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte Liste der Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Lufttraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist, ist auf der Internet-Seite des RV abrufbar und in den Geschäftsräumen des RV einzusehen.

12. Haftungsbeschränkung

12.1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) der RV für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind. Der RV haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist.

12.3. Soweit Einzelleistungen (Hotelunterkünfte, Mietwagen, Campmobile) ausdrücklich als vermittelte Fremdleistungen gekennzeichnet sind und nach den Grundsätzen

des § 651 a Abs. 2 BGB nicht der Anschein erweckt wird, dass der RV solche Leistungen in eigener Verantwortung erbringt, ist der RV nur Vermittler und haftet nur für die Verletzung von Vermittlerpflichten, nicht jedoch für die vermittelte Leistung selbst. Entsprechendes gilt, soweit der RV Pauschalreisen der anderen Anbieter in diesem Katalog vermittelt. Die vorstehende Regelung gilt nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 10.2 auch für vermittelte Flüge.

13. Verjährung

13.1. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

13.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

13.3. Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

13.4. Schweben zwischen dem Reisenden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Gerichtsstand, Rechtswahl

14.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem RV findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.2. Soweit bei Klagen des Kunden gegen den RV im Ausland für die Haftung des RV dem Grunde nach nicht dt. Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.3. Der Kunde kann den RV nur an dessen Sitz verklagen.

14.4. Für Klagen des RV gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

14.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem RV anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt.

RA Rainer Noll, Stuttgart 2002-2011

Weltweit sicher unterwegs

Hanse Merkur

Reiseversicherung AG

BEST OF-Rundum-Schutz FÜR REISEN BIS 31 TAGE

- 1 Reise-Rücktrittskosten-Versicherung**
 - Versicherungssumme bis zur Höhe des jeweiligen Reisepreises¹⁾
- 2 Urlaubsgarantie (Reiseabbruch-Versicherung)**
 - **zusätzlicher Kostenersatz** bei Reiseabbruch (vorzeitige oder verspätete Rückreise)¹⁾
- 3 Reise-Krankenversicherung**

Bei Krankheit oder Unfall im Ausland erstatten wir Ihnen die Kosten für:

 - ambulante Behandlung beim Arzt, Zahnarzt, Medikamente
 - stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich Operationen
 - medizinisch sinnvolle Rücktransporte (auch Rettungsflüge)
 - **kein Selbstbehalt**

- 4 Notfall-Versicherung**
 - Notruf-Service, weltweit - rund um die Uhr
- 5 Reisegepäck-Versicherung**
 - Versicherungssumme: 2.000,- EUR je versicherte Person / 4.000,- EUR je Familie²⁾
 - **kein Selbstbehalt**
- 6 Reise-Unfallversicherung**
 - Versicherungssumme: im Todesfall³⁾ 20.000,- EUR je versicherte Person im Invaliditätsfall bis zu 40.000,- EUR je versicherte Person
- 7 Reise-Haftpflichtversicherung**
 - Versicherungssumme pauschal bis zu 1 Mio. EUR bei Personen- und Sachschäden je versicherte Person

Weitere Versicherungspakete erhalten Sie auf Anfrage!

PRÄM...E		
Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR	Familie ²⁾ EUR
1.000,-	54,-	-
1.500,-	64,-	85,-
2.500,-	99,-	129,-
3.000,-	125,-	157,-
3.750,-	149,-	179,-
5.000,-	189,-	215,-
7.500,-	268,-	298,-
10.000,-	362,-	390,-
20.000,-	5,2% vom Reisepreis	5,9% vom Reisepreis

1 2 3 4 5 6 7

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung - solo

- Wenn Sie von einer Reise außerplanmäßig vor Reisebeginn zurücktreten oder die Reise außerplanmäßig verspätet antreten müssen, ersetzen wir Ihnen
 - die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten
 - die Mehrkosten einer verspäteten Hinreise

PRÄMIE	
Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR
1.000,-	24,-
1.500,-	28,-
2.500,-	44,-
3.000,-	62,-
3.750,-	79,-
5.000,-	94,-
7.500,-	144,-
10.000,-	195,-
20.000,-	3% vom Reisepreis

1

Ergänzungsschutz

- **Reise-Krankenversicherung**
- **Notfall-Versicherung**
- **Reisegepäck-Versicherung**
- **Reise-Unfallversicherung**
- **Reise-Haftpflichtversicherung**

Leistungen siehe BEST OF-Rundum-Schutz

PRÄMIE	
Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR
31 Tage	47,-
45 Tage	73,-
60 Tage	96,-
90 Tage	125,-
120 Tage	155,-

3 4 5 6 7

- 1) **Kein Selbstbehalt!** Einzige Ausnahme: Ambulant behandelte Erkrankung. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherte Person.
- 2) Als Familie gelten max. zwei Erwachsene und mindestens ein minderjähriges Kind (unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis) - insgesamt bis zu fünf Personen. Volljährige Kinder sind versichert, solange sie in der Ausbildung sind.
- 3) Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Todesfall: 5.000,- EUR.